

Die polizeiliche Sperrstunde und das Militär.

Der Militär- und Landwehrstationskommandobefehl verlautbart: Die Polizeidirektion in Wien hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit bezüglich der Sperrstunde für Gast- und Schankgewerbe folgende Verfügungen getroffen: 1. Einheitliche Sperrstunde für Gast- und Schankgewerbe 2 Uhr früh. 2. Den Inhabern von Gast- und Schanklokalitäten sowie von Kaffeehäusern wird die Begünstigung, ihre Betriebslokale über diese Sperrstunde offen zu halten, nur ganz ausnahmsweise, und zwar nur dann erteilt, wenn vermöge der Lage des Betriebslokales in der Nähe von Bahnhöfen, Märkten, wichtigen Verkehrszentren u. dgl. dies aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist. 3. Inhaber von Automatenbüfets und Stehweinhallen erhalten keine Bewilligung zum Offenhalten über die normale Sperrstunde. 4. Produktionen aller Art, auch Musikproduktionen, in Gast- und Schanklokalitäten sowie in Kaffeehäusern müssen für die Dauer des Krieges eingeschränkt werden.

Es ist Pflicht aller Militärpersonen, ihr Verhalten in öffentlichen Lokalen diesen polizeilichen Bestimmungen entsprechend einzurichten, und insbesondere zu vermeiden, bei Eintritt der Sperrstunde zum Verlassen dieser Lokalitäten erst

aufgefordert zu werden. Personen, welche sich der Sperrstunde, beziehungsweise einer auf ihre Durchführung abzielenden Amtshandlung widersetzen, werden zur strengsten Verantwortung gezogen. Alle Militärpersonen werden vor jenen dem Nachleben dienenden Lokalen eindringlich gewarnt, in welchen die Gäste offenkundig zur Verschwendung und Trunksucht verleitet werden, oder in denen sonstige Ausartungen der Vergnügens- und Genußsucht vorkommen, insbesondere, wo weibliches Bedienungspersonal zu Animerungszwecken verwendet wird. Vom Kriegsschauplatz zum Zwecke ihrer Genesung zurückgekehrte Kranke und Verwundete haben die ernste Soldatenpflicht, ebensowohl die Wiederverwendung in der Front zu erlangen. Hiemit ist aber das nächtliche Herumschwärmen in Nachtlokalen und Vergnügensetablissemments unvereinbar. Vorstehende Verfügungen sind wiederholt der ganzen Mannschaft, auch der in den Spitälern und Rekonvaleszentenstellen (Abteilungen) befindlichen, eindringlich zu verlautbaren und die Bewilligung zum Ausbleiben über die Zeit — dem Ernste der gegenwärtigen Zeit entsprechend — einzuschränken.